

(2) In Volks- und genossenschaftseigenen Häusern kann die Führung der Hausbücher durch Beauftragte der jeweiligen Hausgemeinschaft erfolgen.

(3) In Häusern, in denen das Hausbuch nicht durch Beauftragte der jeweiligen Hausgemeinschaften geführt wird, sind deren Beauftragte zur Einsicht in das Hausbuch berechtigt.

(4) Beauftragte nach den Absätzen 1 und 2 haben bei der Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht das Recht, sich die von der Deutschen Volkspolizei nach § 6 erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Meldepflicht zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

§26

Kontrolle durch ermächtigte Personen

(1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben das Recht, Beauftragte zu ermächtigen, sich zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Einhaltung der Meldepflicht das Hausbuch vorlegen zu lassen.

(2) Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen und vor Einsicht in das Hausbuch vorzuweisen.

V.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Meldeordnung

§27

Zuführungen

Die Deutsche Volkspolizei kann Personen zuführen, die nach schriftlicher Aufforderung ihrer Meldepflicht nach den §§ 7, 8, 9, 10, 23 und 24 nicht nachgekommen sind.

§28

Strafbestimmungen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich sich nicht innerhalb der Meldefristen im Hausbuch ein- und austragen läßt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Abs. 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt;

2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet;

3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften

a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist;

b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt;

c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen.

VI.

Schlußbestimmungen

§29

Verkürzung der Meldefristen und Festlegung anderer Maßnahmen

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erfordern, kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

1. für bestimmte Gebiete, Kreise oder Gemeinden die Meldefristen verkürzen;
2. anordnen, daß die polizeiliche Abmeldung in bestimmte Gebiete oder die polizeiliche Anmeldung in diesen Gebieten von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht wird.

§30

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 31.

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 487);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 487);
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. November 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1214).

Berlin, den 15. Juli 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel